Gewerkschaft der Polizei
Schleswig-Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug

Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende -

über die Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1748

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
			30.11.2018

Stellungnahme der GdP Regionalgruppe Justizvollzug zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Schreiben vom 09. November 2018, mit dem u. a. auch die Regionalgruppe Justizvollzug der Gewerkschaft der Polizei (GdP) um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Drucksache 19/939) gebeten wurde.

I. Vorbemerkung:

Vorsitzender
Thorsten Schwarzstock
Justizvollzugsanstalt Kiel
Faeschstraße 8-12
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796.141 (dienstlich)
Fax: 0431-6796.120 (dienstlich)
Mobil: 0151-50371905

eMail : schwarzstock@freenet.de
eMail: thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Weg geebnet, Personen, die Freiheitsentziehungstatbestände nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt haben, in einer speziellen Hafteinrichtung in Schleswig-Holstein unterzubringen. Bisher war dies so nicht möglich. Abschiebungshaft selbst stellt keine Strafhaft, sondern eine Verwaltungshaft dar und ist sowohl zur Vorbereitung der Ausweisung als auch zur Sicherung der Abschiebung vorgesehen. Jeder auch noch so entfernte Eindruck, es handele sich um Strafvollzug, ist zu vermeiden. Abschiebungshaft wird als „normales Leben minus Freiheit“ beschrieben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist an die Abschiebungshaftvollzugsgesetzen anderer Bundesländer angelehnt, erinnert aber aus unserer Sicht in weiten Teilen dann aber doch zu sehr an die gesetzgeberischen Vorgaben des Landesstrafvollzugsgesetzes SH. Abschiebungshäftlinge sind jedoch nicht nur unbedingt von Strafgefangenen zu trennen, mit den Entscheidungen des EuGH und des BGH zum „Trennungsgebot“ wurde nochmal deutlich aufgezeigt, dass Abschiebungshäftlinge auch nicht wie Straftäter behandelt werden dürfen. Vor diesem Hintergrund und dem Ziel der Unterbringung (Sicherung der Abschiebung) ist es fraglich, ob Verweise auf das LStVollzG SH überhaupt noch zulässig sind (z. B. § 14 Durchsuchung und § 15 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen).
Die GdP Regionalgruppe Justizvollzug empfiehlt, auf jegliche Verweise auf das LStVollzG SH verzichten, sondern vielmehr die einzelnen erforderlichen Regelungen an das Abschiebungshaftrecht anzupassen und entsprechend in das Gesetz, möglichst unter Verzicht auf mehrere Verweisketten, zu formulieren.

Die „Haft- und Unterbringungsbedingungen“ in der ehemaligen AHE Rendsburg wurden sowohl vom Flüchtlingsrat als auch von politischer Seite vielfach kritisiert. Umso verwunderlicher sind die in dem Gesetzentwurf getroffenen restriktiven Regelungen hinsichtlich des Besitzes von Bargeld, Handys pp. Der vorliegende Gesetzentwurf vermittelt den Eindruck, dass der Aufenthalt für in der AHE Glückstadt Untergebrachten sich in Bezug auf „Haft- und Unterbringungsbedingungen“ im Vergleich zur AHE Rendsburg nicht verbessern wird – eher dürfte das Gegenteil der Fall sein.
Den Praktikern ist auch nicht eindeutig klar, „wohin die Reise gehen soll“ - irgendwie „nicht Fisch, noch Fleisch“. Anlässlich einer Informationsveranstaltung zur Abschiebehafteinrichtung in Glückstadt am 07.03.2018 in der Glückstädter Stadtkirche äußerte sich der Innenminister u. a. wie folgt:
„Die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt wird eine geschlossene Einrichtung werden, die nach innen offen gestaltet und nach außen geschlossen sein wird. Dabei werden die Sicherheitsstandard einer Justizvollzugseinrichtung zu erfüllen sein. D.h. die dort lebenden Personen werden das Gelände nicht verlassen, sich aber im Innenbereich weitgehend freizügig bewegen können, „Wohnen minus Freiheit“. Es gibt Besuchsmöglichkeiten, die Nutzung von Handy (ohne Kamerafunktion) und PC u.a. wer-

den ermöglicht. Es wird eine Verpflegung geben, aber es soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich selbst Speisen zuzubereiten.“

„Wohnen minus Freiheit“ sowie „Unterbringung und Vollzug müssen so sicher wie nötig, aber insbesondere so human wie möglich sein“ finden wir im Gesetzesentwurf nicht zwingend wieder. Es werden Schwerpunkte auf die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung gelegt. So wird beispielsweise oftmals von verbotenen Gegenständen gesprochen und es sind Einschränkungen gewisser Freiheiten zulässig, wenn Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gefährdet sind. Der hohe Anteil an gesetzlich geregelten Sicherheitsmaßnahmen, um die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht zu gefährden, lässt den Schluss zu, dass die Landesregierung mit Widerständen der Untergebrachten gegen die anstehende Abschiebung rechnet. Dafür wiederum ist der Gesetzentwurf nicht konkret genug.
Der GdP sind die (geplanten) baulichen Voraussetzungen der AHE Glückstadt nicht bekannt. Die Umsetzung und Einhaltung solcher Vorschriften ist aber schon in einer Justizvollzugsanstalt mit erheblichem Kontrollaufwand nicht immer möglich. Wie soll man es sich dann erst in einer AHE ohne aufwendige Sicherheitsvorkehrungen analog einer Justizvollzugsanstalt, gleichzeitig aber mit einem hohen Maß an Freizügigkeit und Bewegungsfreiheit der Untergebrachten, vorstellen.

Für andere freiheitsentziehende Maßnahmen wurden umfangreiche Gesetze erlassen. Es überrascht, dass für die Abschiebungshaft ein Gesetzentwurf vorliegt, durch den einerseits die Sicherheitsstandards einer Justizvollzugseinrichtung erfüllt werden sollen – der andererseits aber vieles nicht berücksichtigt. Selbst wenn Einzelheiten untergesetzlich geregelt werden sollen, bedarf es gesetzlicher Rahmenbedingungen. Ansonsten hätten die bisherigen Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein weiterhin Bestand haben können. Auch könnte für Verwaltungsvorschriften aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben ein zu großer Auslegungsspielraum bestehen.

Somit stellte sich hinsichtlich einer Stellungnahme neben der fehlenden Schlüssigkeit des Gesetzentwurfes zunächst auch die Frage der Orientierung - ebenfalls am LStVollzG oder eher in Richtung einer Berücksichtigung humanitärer Gesichtspunkte für Nichtstraftäter („normales Leben minus Freiheit“).
Der Gesetzentwurf enthält Verweise auf das LStVollzG SH, die Untergebrachten sind aber keine Straftäter und ihnen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft erfordert. Vor diesem Hintergrund erscheinen einige Regelungen überzogen. Der Umfang unserer Stellungnahme basiert letztlich auf den restriktiven Regelungen des vorliegenden Entwurfes.

Folgende Sachverhalte sind unzureichend geregelt:

- Vermisst wird, dass dem Gesetz kein Ziel vorangestellt wird, welches durch die Unterbringung und die getroffenen Regelungen unterstützt bzw. erreicht werden soll. Nach dem Geltungsbereich (§ 1) erfolgt unmittelbar der Einstieg in die Grundsätze der Vollzugsgestaltung (§ 2). Es erscheint angebracht, dazwischen in einem neuen § 2 die Aufgabe der Abschiebungshaft darzustellen (z. B. Der Vollzug der Abschiebungshaft dient ausschließlich dem Zweck…).

- Lediglich aus der Begründung zu § 2 geht hervor, dass die Regelung dem Umstand Rechnung trägt, dass Abschiebungshaft allein der Vorbereitung der Ausweisung oder der Sicherung der Abschiebung dient und weder Straf- noch Beugecharakter hat.
  Grundsätzlich hat die freiwillige Ausreise Vorrang vor einer Abschiebung. Vor diesem Hintergrund überrascht, dass sich im Gesetzentwurf keine Regelungen zur Vorbereitung der Ausweisung (Entlassung) finden (z. B. Beratung / Sprechstunden durch die Ausländerbehörden, Unterstützung bei der Ausreise zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens).

- Frauen und Männer, Minderjährige und Kinder sind in verschiedenen, voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen (§ 4). Nach § 5 Absatz 1 dürfen sich die Untergebrachten außerhalb der Nachtruhe in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung grundsätzlich frei bewegen; dies gilt auch für den zugehörigen Außenbereich. Je nach Belegung kann diese Trennung auch zur Isolation führen.
  Auf den ersten Blick ist nicht ersichtlich, ob die Trennung auch außerhalb der Nachtruhe und ebenfalls in den Außenbereichen vorgenommen wird.

- Es werden fast ausschließlich Einschränkungen geregelt. Gesetzlich zu regelnde Ansprüche der Untergebrachten (z. B. auch Taschengeld) bzw. Verpflichtungen der Einrichtung (z. B. Beratung, Verpflegung und Ausstattung mit Kleidung pp.) fehlen. Dieses könnte auch Auswirkungen auf die Beantragung von Haushaltsmitteln haben.

- Mit Blick auf den Entzug von Freiheit und der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten geht die GdP davon aus, dass grundsätzlich Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden. Der Gesetzentwurf sieht hier keine Regelung vor, spricht ausschließlich von Bediensteten ohne entsprechende Definition.
  Es fehlt dahingehend ein eigener Paragraph (analog § 132 LStVollzG), wonach die Aufgaben nach diesem Gesetz von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeam-

ten wahrgenommen werden. Auch ist im Gesetz zu verankern, dass das Personal einschließlich der Führungskräfte noch zu benennende Standards erfüllt.

- Die Aufgaben der Leitung der Einrichtung und der Bediensteten (innerer Aufbau) fehlen.

- Folgen von Pflichtverstößen der Untergebrachten fehlen.

- Es fehlt eine gesetzliche Regelung zum Schadensersatz bei mutwilliger Zerstörung?

- Einige Regelungen (z. B. § 9 Besuche und § 10 Post, Geschenke, Telefon) sind sehr ausführlich im Gesetzesentwurf erfasst und erinnern an Vorschriften des Strafvollzuges, andererseits werden Regelungen vermisst.
  Beispielhaft seien hier genannt Regelungen zu Hausordnung, Einkaufsmöglichkeiten, Kleidung (Ausstattung mit Bettwäsche, Kleidung, falls nicht in ausreichendem Maße vorhanden?), Verpflegung oder Taschengeld.
  Es wird dahingehend noch erheblicher Nachbesserungsbedarf gesehen.

****

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Geltungsbereich

Es ist beabsichtigt, mit der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern beim Vollzug der Abschiebungshaft in der geplanten Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt länderübergreifend zusammenzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass dieses Gesetz auch für die in Schleswig-Holstein Untergebrachten anderer Bundesländer gilt, um zu vermeiden, dass es zu konkurrierender Gesetzgebung kommt.

Zu § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Die Vorschrift ist sehr pauschal gehalten. Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Umdruck 19/1474, wird unterstützt. Hinsichtlich Absatz 6 des Änderungsantrags zu § 2 verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 5 des Gesetzentwurfes.

Zu § 3 Aufnahme

In § 3 soll der Überschrift nach die Aufnahme geregelt werden. Der überwiegende Teil regelt jedoch die persönliche Habe der Untergebrachten. Aufnahme und Besitz persönlicher Habe sollten nicht zusammengefasst sein, die Absätze 3 - 5 gehören in eine eigene Vorschrift.
Gemäß § 3 Absatz 1 erfolgt die Aufnahme nach Vorlage einer richterlichen Anordnung der Abschiebungshaft und eines schriftlichen Aufnahmeersuchens der zuständigen Ausländerbehörde oder Polizeidienststelle. Wer aber trifft die weiteren Entscheidungen während der Unterbringung? Bleibt der Richtervorbehalt oder wird die Zuständigkeit auf die Leitung der AHE Glückstadt übertragen?
Es fehlt unseres Erachtens ein Paragraph, in dem die **Zuständigkeit** gesondert geregelt ist, § 24 des Gesetzentwurfes erscheint nicht ausreichend. Beispielhaft genannt sei hier § 3 Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG): „*Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt).“*

Absatz 2 regelt hinsichtlich der Aufnahme lediglich die Informationsverpflichtung der Einrichtung. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage zur Datenerfassung bei der Aufnahme, insbesondere die Fertigung von Lichtbildern, um auch später in der Einrichtung die Identität feststellen zu können.

Laut Absatz 3 dürfen Untergebrachte keine Gegenstände besitzen, welche die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden können. Um diese Vorschrift umzusetzen, ist aufgrund des hohen Maßes an Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung (§ 5) ein erheblicher Kontrollaufwand durchzuführen, der sich in dem Gesetzentwurf nicht wiederfindet und der größtmöglichen Freizügigkeit widerspricht.
Auch können den Untergebrachten Gegenstände entzogen werden und verwertet oder auf Kosten der Untergebrachten vernichtet werden, wenn sie nicht in Verwahrung genommen werden können. Diese Regelung ist bei Strafgefangenen nicht zulässig und sollte in der Abschiebungshaft ebenfalls nicht gelten, außer mit Zustimmung des Untergebrachten. Ansonsten erscheint eine sichere Verwahrung angebrachter.
Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Umdruck 19/1474, wird dahingehend unterstützt.

In Absatz 4 wird festgelegt, dass der Besitz von Geräten, mit denen Bild- oder Videoaufnahmen gefertigt werden können (= Mobiltelefone mit Kamerafunktion), verboten sind. Diese Regelung scheint weltfremd, denn es gibt heutzutage so gut wie keine Mobiltelefone ohne Kamerafunktion. Da bereits der Besitz verboten ist und in der Realität nahezu jeder Unterzubringende mit einem kamerafähigen Mobiltelefon eingeliefert werden wird, stellt sich die Frage, wie mit diesem Umstand umgegangen werden soll. Wer-

den diese Mobiltelefone bei der Einlieferung eingezogen? Werden sie den Untergebrachten bei der Abschiebung wieder ausgehändigt? Nicht selten befinden sich auf diesem Mobiltelefonen sämtliche Adressen, Erreichbarkeiten von Familienmitgliedern und Verwandten sowie persönliche Dokumente. Es ist davon auszugehen, dass die Wegnahme zu erheblichen Konfliktsituationen führen wird.
Das Fotografierverbot kann auf sicherheitsrelevante Gebäudeteile beschränkt werden. Selbst wenn das Verbot der Anfertigung von Fotos gerechtfertigt wäre, kann dies technisch durch Versiegelung der Kamera erreicht werden.

Absatz 5 untersagt den Besitz von Bargeld. Im „normalen Leben“ verfügt jede Person über Bargeld und Wertgegenstände. Aus welchen Gründen dies in Abschiebungshaft nicht so sein soll, erschließt sich nicht. Der in der Begründung angegebene Grund, wonach durch diese Regelung Streitigkeiten zwischen den Untergebrachten vermieden werden sollen, kann nicht überzeugen.
Was geschieht bei Verweigerung? Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen? Tolerieren der Verweigerung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit?
Inhaftiert werden i. d. R. Menschen, die bisher keine Straftaten begangen haben. Es gibt somit kaum belastbare Hinweise für diese Aussage, um faktisch ein pauschalisiertes „Geschäftsverbot“ auszusprechen.

In Bezug auf Absatz 6 des Entwurfs möchten wir darauf hinweisen, dass in der Einrichtung ein Röntgengerät vorhanden sein sollte. Ausführungen (oder Ausgänge in Begleitung?) wären deutlich zu aufwändig.

Gegen den Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Umdruck 19/1474, bestehen keine Einwände hinsichtlich der neu einzufügenden Absätze 3 und 4.

Zu § 4 Unterbringung

Es sollte Anspruch auf Zugang zu Waschgelegenheiten bestehen, die hygienisch gepflegt sind sowie erforderliche Privatsphäre garantieren.

Gemäß Absatz 3 soll, sofern mehrere Angehörige derselben Familie zusammen abgeschoben werden sollen, ihnen abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf Wunsch eine gemeinsame Unterbringung ermöglicht werden.
Für diese Ausnahme sind zwei Kriterien zwingend gleichzeitig zu erfüllen, nämlich *Angehörige derselben Familie* und *gemeinsame Abschiebung*. Es wird angeregt, eine weitere Öffnung dieser Vorschrift zu überdenken (z. B. für Partnerschaften pp.).

Zu § 5 Bewegungsfreiheit, Nachtruhe, Einschluss

Im vorliegenden Entwurf fehlt eine Definition bzw. Regelung zur Festlegung von Beginn und Ende der Nachtruhe sowie des Einschlusses. Dahingehend wird der Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Umdruck 19/1474, unterstützt.

Absatz 1 gewährt den Untergebrachten ein hohes Maß an Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung. Diese Freizügigkeit kollidiert u. E. mit anderen Vorschriften des Gesetzentwurfes (siehe Anmerkungen zu § 3) und hat einen erheblichen Kontrollaufwand zur Folge. Es wird angeregt, nicht die Bewegungsfreiheit einzuschränken, sondern § 3 anzupassen.

Nach Absatz 2 werden die Untergebrachten während der Nachtruhe grundsätzlich in ihren Zimmern aufzuhalten und werden dort eingeschlossen. Dieses setzt voraus, dass alle Zimmer mit entsprechenden Sanitärbereichen sowie Gegensprechanlagen / Notruf ausgestattet sind.

In Absatz 3 Satz 1 werden Ausgänge explizit ausgeschlossen. In Satz 2 wiederum wird aber die Möglichkeit eröffnet, *…"zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder Arztbesuche oder dringender privater Angelegenheiten …"* Ausgang unter Aufsicht zu gewähren. Uns stellt sich die Frage, welche Legaldefinition zu den Begriffen der beiden Möglichkeiten zugrunde liegt. Ein Ausgang in Begleitung (= unter Aufsicht) bedeutet im Strafvollzug eine Lockerungsform zur Erreichung des Vollzugsziels und wird i. d. R. ohne besondere Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. Fesselung. durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass der Zweck der freiheitsentziehenden Maßnahme die Sicherung des Abschiebungsverfahrens aufgrund bestehender Fluchtgefahr ist. Es kämen eher Aus- bzw. Vorführungen in Betracht.
Hinzu kommt die nicht geregelte Entscheidungsbefugnis, wer diese Genehmigungen erteilt. Obliegen diese der Leitung der Einrichtung, der Auasländerbehörde oder dem Vorbehalt einer staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Entscheidung?

Zu § 6 Medizinische Versorgung, Beratung

Im Gesetzesentwurf heißt es kurz und knapp, *Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich versorgt und behandelt.*
Bei vielen Flüchtlingen liegen psychische Erkrankungen wie Depressionen, Ängste, belastungsreaktive Beschwerden und Persönlichkeitsstörungen vor. Im Extrem entwickeln Flüchtlinge im Sinne einer kumulativen und sequentiellen Traumatisierung eine verzögerte und komplexe Posttraumatische Belastungsstörung oder leiden an verschiedenen Formen von Persönlichkeitsstörungen bis hin zu Persönlichkeitsveränderungen

nach Extrembelastung. Der Gesetzesentwurf nimmt diese Problematik nicht ausreichend zur Kenntnis.
Der für die Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständige ärztliche Dienst verfügt möglicherweise nicht über das notwendige Fachwissen. Es ist Fachkompetenz von außen einzuplanen. Dieses wiederum bedingt ein Verlassen der Einrichtung für Arztbesuche und bindet Personal (siehe Anmerkung zu § 5).
Insofern erscheint es sinnvoll, dass die Konsultation eines Arztes in der Einrichtung stattfinden soll, ebenso die Einführung eines neuen § 9 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Umdruck 19/1474).

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Umdruck 19/1474, sieht vor, dass Untergebrachte erforderlichenfalls zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus gebracht.
Dem wäre bei Annahme des Antrages folgendes hinzuzufügen: *„Ist eine sachgemäße Behandlung oder Beobachtung nur in einem Krankenhaus möglich, wo die Bewachung nicht aufrechterhalten werden kann, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, um die Aussetzung der Haftanordnung zu prüfen und gegebenenfalls deren Aufhebung beantragen zu können.“*

Zu § 7 Religionsausübung, Seelsorge

Es sollte verdeutlicht werden, dass bei der Berücksichtigung der religiösen, kulturellen und ethnischen Belange während der Unterbringung auch die Einhaltung religiöser oder weltanschaulicher Speisevorschriften für die Untergebrachten vorzusehen ist.

Zu § 8 Arbeit

Auf die Vorschrift zur Regelung von Arbeit sollte u. E. gänzlich verzichtet werden. Wenn nicht ausreichend Arbeitsplätze vorgehalten werden, können nur Einzelne von dieser Möglichkeit zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation profitieren.
Stattdessen sollte in § 12 eine sinnvolle Beschäftigung angeboten werden und die Zahlung von Taschengeld im Gesetz aufgenommen werden.
Alternativ wird unter Beibehaltung von § 8 angeregt, die Formulierung aus dem AHaftVollzG NRW zu übernehmen: *„Die Untergebrachten sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Im Rahmen vorhandener Möglichkeiten, ohne Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung sowie auf eigenen Wunsch können Untergebrachten unterstützende Arbeiten für die Gemeinschaft in einer Einrichtung übertragen werden, für die eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgeset-*

zes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird.“
Absatz 2 bietet zu der Überschrift keinen richtigen Bezug. Das Reinigen der eigenen Zimmer sollte nicht ernsthaft in ein Gesetz aufgenommen werden. Falls es dabei bleibt, wäre dieses als Verhaltenspflicht § 13 zuzufügen.

Zu § 9 Besuche

Es fehlt Möglichkeit täglicher Besuche eine gesetzliche Festschreibung zum zeitlichen Stundenumfang des Anspruchs auf tägliche Besuche.
Weiterhin sollte das Gesetz Einschränkungen zum Abbruch von Besuchen im Einzelfall enthalten, z. B. bei Erschöpfung der Raumkapazitäten erschöpft oder nach vorheriger Abmahnung wegen Verstoß gegen Verhaltensvorschriften pp.).

Zu § 10 Post, Geschenke, Telefon

Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist, anders als in der AHE Rendsburg, nicht untersagt. Diese Regelung erschwert die vorgeschriebenen Kontrollen auf verbotene Gegenstände erheblich.

In Absatz 2 wird von der Möglichkeit von Postkontrollen gesprochen. Es ist nachvollziehbar, dass Kontrollen unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden müssen. Die Kontrolle ausgehender Post und Pakete erscheint nicht gerechtfertigt und erinnert eher an Strafvollzug (siehe Anmerkungen unter I.).
Aus unserer Sicht sollte aber zumindest die Anordnungsbefugnis aus der gesetzlichen Grundlage hervorgehen (s. Anmerkung zu § 3).

Zu § 11 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung

Untergebrachte dürfen nach Absatz 1 auf eigene Kosten Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen. Unklar ist, woher die finanziellen Mittel kommen sollen. Eine Regelung zur Zahlung von Taschengeld beispielsweise fehlt im Gesetzentwurf.

Unzureichend ist der Zugang zum Internet geregelt. Der Gesetzentwurf sieht in Absatz 3 vor, dass dieser *an Computern der Einrichtung* genutzt werden darf. Dies schließt die Nutzung des Internets an eigenen Geräten (einschließlich Smartphones) aus.
Die GdP schlägt vor, Smartphones, Tablets pp. zuzulassen und ein kostenloses WLAN anzubieten. Ansonsten wird auf unsere Anmerkung zu § 3 Absatz verwiesen.

Zu § 12 Freizeit

Eine sehr „magere Vorschrift“. Der Freizeitbereich sollte gesetzlich mehr Gewichtung finden, es muss angemessene Freizeitbeschäftigungen geben:

1. Die Gelegenheit, innerhalb und im Außenbereich der Einrichtung Sport zu betreiben und hierzu ausreichend Angebote vorzuhalten, wurde nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Gerade aber durch die körperliche Betätigung beim Sport ist die Möglichkeit gegeben, die Anspannung, die den Aufenthalt in der Einrichtung bei den Untergebrachten erzeugen wird, abzubauen und die Zeit sinnvoll zu verbringen.
2. Die Einrichtung bietet den Untergebrachten während des Aufenthalts eine sinnvolle Beschäftigung.
3. Gemeinschaftsräume sind so zu gestalten, dass auch Kochgelegenheiten zur Zubereitung eigener Speisen zur Verfügung stehen.
4. Die Untergebrachten können von den in der Einrichtung vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Insofern wird der Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Umdruck 19/1474, auf Einfügung eines neuen § 10 Verpflegung und Einkauf unterstützt.

Zu § 13 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Vorschrift dient laut Begründung zum Gesetzentwurf dazu, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung zu gewährleisten. Insofern sollte auch gesetzlich verankert sein, dass die Verhaltensvorschriften in einer Hausordnung festzulegen sind.
Weiterhin wäre hier, alternativ in einer Hausordnung, § 8 Absatz 2 einzufügen: *„Die Untergebrachten haben für ihr engeres Umfeld zu sorgen, insbesondere ihre Zimmer sauber zu halten, die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen schonend zu behandeln und bei der Ausgabe der Verpflegung mitzuwirken.“*

Untergebrachte dürfen laut Begründung zum Gesetzentwurf die Befolgung von Anordnungen nicht verweigern, weil sie beispielsweise andere Maßnahmen für angemessener und sachdienlicher halten. Es findet sich allerdings nirgendwo ein Hinweis, wie damit umgegangen wird, wenn Untergebrachte diesen Weisungen (z. B. Verstoß gegen die Nachtruhe) nicht nachkommen oder anderweitig gegen Vorschriften verstoßen.

Zu § 14 Durchsuchung

Es wird auf die Anmerkungen unter I verwiesen.

Zu § 15 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen wird auf die Vorschriften des LStVollzG SH verwiesen.
Unverständlich ist, warum in diesen Fällen mit Verweisen auf das LStVollzG SH gearbeitet wird. Somit ist es erforderlich, mit zwei Gesetzen zu agieren. Es wäre sinnvoll, die Regelungen, die entsprechend gelten sollen, im Wortlaut in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Auf Verweisungen sollte wegen der Übersichtlichkeit verzichtet werden. Ansonsten siehe Anmerkungen unter I.

Zu § 16 Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt, Beobachtung während des Einschlusses

Für die Umsetzung des § 16 wird auf die Vorschriften des LStVollzG SH verwiesen. Unverständlich ist, warum in diesen Fällen mit Verweisen auf das LStVollzG SH gearbeitet wird. Somit ist es erforderlich, mit zwei Gesetzen zu agieren. Es wäre sinnvoll, die Regelungen, die entsprechend gelten sollen, im Wortlaut in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Auf Verweisungen sollte wegen der Übersichtlichkeit verzichtet werden. Ansonsten siehe unsere Anmerkungen unter I.

Zu § 17 Gefahr im Verzug

Es wird auf die Anmerkungen unter I (Bedienstete) verwiesen.

Zu § 19 Unmittelbarer Zwang

Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges wird auf die Vorschriften des LStVollzG SH verwiesen. Unverständlich ist, warum in diesen Fällen mit Verweisen auf das LStVollzG SH gearbeitet wird. Somit ist es erforderlich, mit zwei Gesetzen zu agieren. Es wäre sinnvoll, die Regelungen, die entsprechend gelten sollen, im Wortlaut in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Auf Verweisungen sollte wegen der Übersichtlichkeit verzichtet werden. Ansonsten siehe unsere Anmerkungen unter I.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i.A.

Thorsten Schwarzstock